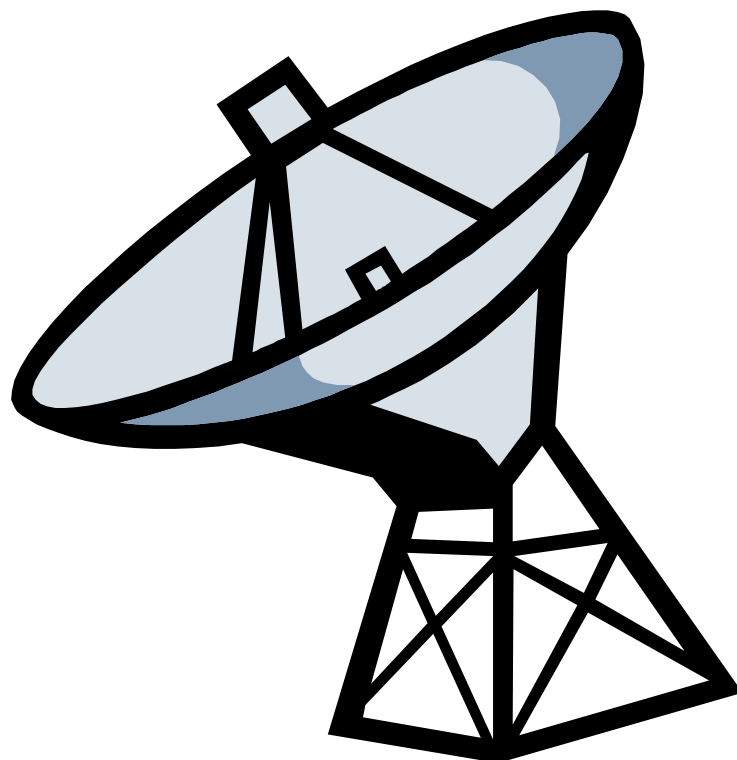


Dorfkorporation Lütisburg (DKL)

Kabelnetzbetreiberin in Lütisburg Dorf, Gonzenbach und Tufertschwil für
den Bezug von TV/Radio ▪ Internet ▪ Telefonie

Reglement



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel
Aufgaben der DKL	1
Abonnent	2
Rechtsverhältnis	3
Signallieferung	
1. Grundsatz	4
2. Einschränkung und Unterbrechung	
a) Allgemeine	5
b) Schadenersatzansprüche	6
3. Anforderungen an Installationen und Geräte	7
An- und Abmeldung	
1. Anmeldung	8
2. Abmeldung	
a) Allgemeines	9
b) bei Wohnungs- und Eigentumswechsel	10
3. Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters	11
 II. Anschluss an die Verteilanlagen	
Durchleitungsrecht	12
Anschlussleitung	
1. Erstellung und Unterhalt	13
2. Änderung bei Umbauten	14
3. Abtretung	15
4. Vorübergehende Anschlüsse	16
 III. Hausinstallationen	
Vornahme von Installationen	17
Unterhaltungspflicht	18
Kontrollen	19
Zutrittsrecht	20
Kosten	21
Haftpflicht	22
Plombierung	23
 IV. Beiträge und Gebühren	
Anschlussbeitrag	
1. Grundsatz	24
2. Bemessung	
a) Allgemeines	25
a) Besondere Fälle	26
3. Erhöhung der Zahl der Bemessungseinheiten	27
Benützungsgebühr	
1. Grundsätze	28
2. Besondere Mietverhältnisse	29
3. Andere Bauten	30
4. Abgabe von Signalen an Dritte	31
5. Rechnungsstellung	32
Akonto- und Vorauszahlung	33
Zahlungsbedingungen	34
 V. Einstellung der Signallieferung	
Gründe	35
Verbindlichkeiten	36
Widerrechtlicher Signalbezug	37
 VI. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	38
Vollzugsbeginn	39
 Zusammenfassung der Anschlussbeiträge / Gebührentarife	Seite 11

Reglement

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Lütisburg erlässt gestützt auf *Artikel 1 Abs.1 lit. d)* und *Art.26 ff* des Gemeindegesetzes (*sGS 151.2*) sowie gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 09. Juli 1985 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Erschliessung und Versorgung des Korporationsgebietes Lütisburg, Tufertschwil und Gonzenbach mit Radio- und Fernsehsignalen.

Abonnent

Art. 2

Als Abonnent gilt, wer von der DKL Signale bezieht.

Bei Mietobjekten, deren Mieter nicht aus einem Benützungsverhältnis zur DKL mit Gebühren durch individuelle Rechnung belastet werden, gilt der Hauseigentümer als Abonnent. Die DKL ist berechtigt, in anderen besonderen Fällen den Hauseigentümer als Abonnenten zu bestimmen.

Verwendet ein Untermieter in Wohnräumen Signale zu eigenen Zwecken und ist er gemäss den Bestimmungen der PTT konzessionspflichtig, gilt der Mieter als Abonnent.

Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Abonnent. Für die Forderungen der DKL haften alle Eigentümer solidarisch.

Rechtsverhältnis

Art. 3

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der DKL und den Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Signallieferung

Art. 4

1. Grundsatz

Die DKL beliefern die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Signalen. Der Verwaltungsrat bestimmt das Angebot.

2. Einschränkung und Unterbrechung

Art. 5

a) Allgemeines

Die DKL halten die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie verständigen die Abonnenten nach Möglichkeit im Voraus.

- b) Schadenersatzansprüche** **Art. 6**
- Für Schäden, die aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen, haftet die DKL lediglich nach dem Recht des Bundes oder des Kantons.
- 3. Anforderungen an Installationen und Geräte** **Art. 7**
- Die DKL liefert Signale nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- An- und Abmeldung** **Art. 8**
- 1. Anmeldung**
- Wer Signale direkt von der DKL beziehen will, hat sich bei der DKL anzumelden.
- Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und der DKL beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen.
- 2. Abmeldung** **Art. 9**
- a) Allgemeines**
- Der Abonnent kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit kündigen. Die DKL plombieren unmittelbar nach erfolgter Kündigung die Dosen. Mit der Plombierung, spätestens aber auf Ende des der Kündigung folgenden Monats, endet das Benützungsverhältnis.
- Wird ein nach Art. 10 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.
- Wird das Benützungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung wieder aufgenommen, so werden die Aufwendungen dem Abonnenten belastet.
- b) bei Wohnungs- und Eigentumswechsel** **Art. 10**
- Ist der Abonnent Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die DKL unter Angabe seiner alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses schriftlich zu informieren. Der Vermieter weist den Mieter auf diese Pflicht hin.
- 3. Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters** **Art. 11**
- Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. der Mieter gemäss Art. 2 Abs. 3 oder der Vertreter gemäss Art. 2 Abs. 4 Abonnent, so hat er der DKL Veränderungen in der Benützerzahl (An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederinbetriebnahme des Benützungsverhältnisses) schriftlich mitzuteilen. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen.

II. Anschluss an die Verteilanlagen

Durchleitungsrecht

Art. 12

Der Grundeigentümer erteilt der DKL unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Die DKL erwirbt vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

Anschlussleitung 1. Erstellung und Unterhalt

Art. 13

Die DKL erstellen und unterhalten die Anschlussleitung. Sie bestimmen die Leitungsführung und den Ort der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Sie sind Eigentümer der Leitung.

2. Änderungen bei Umbauten

Art. 14

Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Änderungen der Zuleitung und des Anschlusses.

3. Abtrennung

Art. 15

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, kann die DKL die Abtrennung auf ihre Kosten vornehmen. Eine Wiederinbetriebnahme wird einer Änderung gleichgesetzt.

4. Vorübergehende Anschlüsse

Art. 16

Der Abonnent trägt die Kosten für Einrichtungen, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

III. Hausinstallationen

Vornahme von Installationen

Art. 17

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über eine Rundfunk-Installationskonzession verfügt. Die Erteilung der Konzession, ihr Inhalt und ihr Widerruf richten sich nach Bundesrecht.

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung der DKL mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Unterhaltungspflicht	Art. 18 Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat dafür zu sorgen, dass diese sofort behoben werden.
Kontrollen	Art. 19 Die DKL führt Kontrollen der Hausinstallationen durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzt die DKL dem Eigentümer eine Frist zu ihrer Behebung an; sie führt eine Nachkontrolle durch. Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist die DKL nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
Zutrittsrecht	Art. 20 Den Organen der DKL ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.
Kosten	Art. 21 Der Hauseigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen. Er hat auch die Kontrollaufwendungen der DKL zu tragen, wenn bei einer Nachkontrolle gemäss Art. 19 wiederum Mängel festgestellt werden. Er trägt ausserdem die Kosten der Ersatzvornahme gemäss Art. 19 Abs. 2.
Haftpflicht	Art. 22 Die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen der DKL nicht eingeschränkt.
Plombierung	Art. 23 Signal-Steckdosen dürfen nur durch Beauftragte der DKL plombiert und entplombiert werden. Wer unberechtigt Plomben an Signal-Steckdosen oder an anderen Einrichtungen der DKL verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

IV. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag 1. Grundsatz

Art. 24

Wird eine Liegenschaft neu an das Kabelnetz angeschlossen, hat der Eigentümer für die Bereitstellung der Versorgung mit Signalen und für die Erstellung des Hausanschlusses einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

2. Bemessung a) Allgemeines

Art. 25

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten der Liegenschaft.

Der Anschlussbeitrag beträgt für Lütisburg Dorf:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) für die erste Einheit | max. CHF 2'000.-- |
| b) für jede weitere Einheit | max. CHF 500.-- |

Der Anschlussbeitrag beträgt für Tufertschwil und Gonzenbach:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) für die erste Einheit | max. CHF 2'500.-- |
| b) für jede weitere Einheit | max. CHF 500.-- |

Pro Einheit können höchstens vier Antennenanschlussdosen angeschlossen werden.

Die Ansätze werden *inklusive Mehrwertsteuer* verrechnet.

b) besondere Fälle

Art. 26

Werden abgelegene Siedlungen, Weiler oder Liegenschaften an das Kabelnetz angeschlossen, kann der Anschlussbeitrag angemessen erhöht werden. Bei der Ansetzung des Beitrages ist zusätzlich dem Aufwand der DKL Rechnung zu tragen.

Bei Bauten, die nicht Wohnzwecken im üblichen Sinne dienen (wie insbesondere bei Hotels, Schulen usw.) kann der Anschlussbeitrag ermässigt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

3. Erhöhung der Zahl der Bemessungseinheiten

Art. 27

Wird auch bei Erweiterungs- und Ersatzbauten, die Zahl der Bemessungseinheiten erhöht, so wird ein Anschlussbeitrag auf der Differenz der Bemessungseinheiten erhoben.

Benützungsgebühr 1. Grundsätze

Art. 28

Der Abonnent hat für die Benützung der Signale eine Benützungsgebühr zu entrichten. Der Verwaltungsrat setzt die Gebühren fest.

Gebühren Dritter (wie Urheberrechtsgebühren, Pay-TV und dergleichen) werden dem Abonnenten zusätzlich zur Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

- 2. Besondere Mietverhältnisse** **Art. 29**
- Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 2 Abs. 2 oder der Mieter gemäss Art. 2 Abs. 3 Abonnent, wird er oder ein von ihm beauftragter Dritter mit den Benützungsgebühren jener Signalbezüger belastet, für die er meldepflichtig ist. Er haftet gegenüber der DKL für diese Gebühren.
- 3. Andere Bauten** **Art. 30**
- Die Benützungsgebühr für die Benützung von Signalen in nicht Wohnzwecken dienenden Bauten gemäss Art. 26 Abs. 2 wird so festgesetzt, dass ein Abonnement für die ganze Kategorie gleichartiger Anschlüsse gilt. Die DKL setzt die Zahl der erforderlichen Abonnemente im Einzelfall fest.
- 4. Abgabe von Signalen an Dritte** **Art. 31**
- Gibt der Abonnent Signale an Dritte ab, darf er auf den Gebühren keinen Zuschlag erheben.
- 5. Rechnungsstellung** **Art. 32**
- Die Rechnungsstellung erfolgt einmal innerhalb des Bezugsjahres.
- Akonto- und Vorauszahlung** **Art. 33**
- Die DKL kann Akonto- und Vorauszahlung in den Monaten *Oktober bis Dezember* (des laufenden Bezugsjahres) in Rechnung stellen.
- Zahlungsbedingungen** **Art. 34**
- Die DKL setzt die Zahlungsbedingungen fest und gibt sie auf der Rechnung bekannt.

V. Einstellung der Signallieferung

- Gründe** **Art. 35**
- Die DKL kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent:
- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;
 - c) dem VR der DKL den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Signallieferung nach den Bestimmungen von Art. 5 und 7 bleibt vorbehalten.

Die Einstellung der Signallieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

Verbindlichkeiten

Art. 36

Die Einstellung der Signalabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der DKL; sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Abonnent trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Widerrechtlicher Signalbezug

Art. 37

Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zuwenig verrechneten Gebühren der DKL zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 38

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Gemeinschafts-Fernsehanlage vom 5. Juni 1991.

Vollzugsbeginn

Art. 39

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 20. September 2002.

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes St.Gallen

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes rechtskräftig.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Lütisburg beschlossen am 10. Juni 2002

Der Präsident

Der Aktuar

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:
Mittwoch, 19. Juni 2002 bis Donnerstag, 18. Juli 2002

Reglement Kabelnetz 2002 / Änderung 2004

Vom Verwaltungsrat der DKL beschlossen am 16. September 2004

Der Präsident

Der Aktuar

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:
10.11.2004 bis 09.12.2004

Änderung vom Baudepartement genehmigt am 31.01.2005

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung St.Gallen

Vorübergehende Anschlüsse, Baukostenbei- träge

Art. 16 neu

Der Besteller trägt die Kosten für Einrichtungen, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

An den Bau von Verteileranlagen im Versorgungsgebiet der Dorfkorporation Lütisburg können von Grundeigentümern Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland
- b) oder Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hauanschlussleitung verkürzt wird;
- c) oder an bestehenden Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftigen Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlage für die Versorgung, sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Anschlussbeitrag / Gebührentarif

Kommunikationsnetz

Anschlussbeitrag nach Artikel 24/25/26/27

Der einmalige Anschlussbeitrag beträgt für Lütisburg Dorf:

a) für die erste Einheit	max. CHF 2'000.--
b) für jede weitere Einheit	max. CHF 500.--

Der einmalige Anschlussbeitrag beträgt für Tufertschwil und Gonzenbach:

a) für die erste Einheit	max. CHF 2'500.--
b) für jede weitere Einheit	max. CHF 500.--

Konsumgebühr für TV/Radio nach Artikel 28/29

Der Abonnent hat für die Benützung der Signale eine jährliche Konsumgebühr zu entrichten. Gebühren Dritter (wie Urheberrechtsgebühren, Konzessionsabgaben, Pay-TV und dergleichen) werden dem Abonnenten zusätzlich zur Benützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

	Inkl. MwSt. (gerundet)
TV / Radio Signallieferung / Jahr	CHF 191.20
Urheberrechtsgebühr, Bacom / Jahr (zurzeit)	<u>CHF 24.80</u>
Total / Jahr	<u>CHF 216.00</u>

Plombieren (Abhängen des Kabelnetzes)

Liegenschaften werden auf Wunsch des Kunden plombiert. Die Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine Freischaltung derselben Liegenschaft trägt die DKL.

Kosten Plombieren	<u>CHF 200.00</u>
--------------------------	--------------------------

Der vorstehende Gebührentarif ist vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Lütisburg genehmigt worden, ersetzt alle früheren Tarife und tritt ab 20.Sept. 2002 in Kraft.